

62/26

Az.: 3.20-0543-260001

**Vollzug des KommZG;****Genehmigung der Änderungen der Zweckvereinbarungen des Zweckverbands Harpfinger Gruppe mit der Gemeinde Babensham sowie dem Zweckverband Schonstetter Gruppe****I.**

Zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Josef Reithmeier, und der Gemeinde Babensham, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Josef Huber, wird gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

**Erste Änderung der Zweckvereinbarung**

geschlossen:

Die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing und der Gemeinde Babensham zur Durchführung der Trinkwasserversorgung der Anwesen Titlmoos 27, 28, 41 und 42, Gemeinde Babensham, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing wird wie folgt geändert:

„§ 1 Satz 1 erhält rückwirkend ab 01.01.2026 folgende neue Fassung:

**§ 1****Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

*Die Gemeinde Babensham überträgt gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing die Aufgabe, die Trinkwasserversorgung der Anwesen **Titlmoos 41 und 42** der Gemeinde Babensham zu besorgen.“*

Kienberg, 16.04.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing

Josef Reithmeier

Verbandsvorsitzender

Babensham, 23.03.2026

Gemeinde Babensham

Josef Huber

1. Bürgermeister

**II.**

Zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Georg Reinthaler, und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Josef Reithmeier, wird gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

**Erste Änderung der Zweckvereinbarung**

geschlossen:

Die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing zur Durchführung der Trinkwasserversorgung der Gemeindeteile Attwies, Eggerdach, Gröben, Taiding und Wimpasing, Gemeinde Amerang, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing wird wie folgt geändert:

„§ 1 Satz 1 erhält ab rückwirkend ab 01.05.2001 folgende neue Fassung:

§ 1

*Übertragung von Aufgaben und Befugnissen*

*Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe, dessen räumlicher Wirkungskreis gemäß § 3 der Verbandssatzung das gesamte Gebiet der Gemeinde Amerang umfasst, überträgt gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing die Aufgabe, die Trinkwasserversorgung der Anwesen **Attwies 2, 3, 4 und 4a, Eggerdach 1, Gröben 1 und 2, Taiding 2, 3, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 sowie Wimpasing 15** in der Gemeinde Amerang zu besorgen.“*

Kienberg, 16.04.2026  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Gruppe Harpfing

Josef Reithmeier  
Verbandsvorsitzender

Schonstett, 20.04.2026  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Schonstetter Gruppe

Georg Reinthaler  
Verbandsvorsitzender

**III.**

Die Zweckvereinbarungen wurden vom Landratsamt Traunstein mit Schreiben vom 12.06.2026, Az. 3.20 0543 260001 genehmigt.

Zweckvereinbarung und Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Traunstein, den 12.06.2026

gez.

Ernst Hauser  
Abteilungsleiter

---

Andreas Danzer  
Landrat